

Es gelten folgenden allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für sämtliche Beziehungen zu unseren Kunden und Geschäftspartnern:

## 1. Beratung und Anwendung

- 1.1. Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und solche unserer technischen Berater erfolgen unentgeltlich und ohne Gewähr, in der Regel auch ohne Berücksichtigung ausserordentlicher, mechanischer oder chemischer Beanspruchungen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, bei spezieller Beratung oder Planungsunterstützung die Kosten in Rechnung zu stellen. Unsere Beratungen entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf normale Fälle wie sie in der Praxis häufig vorkommen. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 1.2. Es ist Aufgabe der Planer alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen. Die korrekte Dimensionierung, Ausgestaltung und Erstellung der Mauerwerke bzw. Dächer liegt in der Verantwortung von Planer und Verarbeiter. Dazu sind ebenfalls die gegebenen klimatischen, topografischen und geologischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Für eine nicht sachgerechte Planung und Ausführung lehnt der Materiallieferant jegliche Haftung ab.
- 1.3. Aufwendungen für technische Beratungen, Detaillösungen und Devisierungen werden mit Stundenansatz von Fr. 140.00/Std. abgerechnet.

## 2. Preise

- 2.1. **Bruttopreise** / Alle aufgeführten Bruttopreise gelten für die ganze Schweiz und sind unverbindlich. Bruttopreisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Es werden die Preise verrechnet, die am Tag der Auslieferung in Kraft sind. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gültigkeit einer Offerte 30 Tage.
- 2.2. **Teuerungszuschlag** / Gestiegene Produktionskosten und Verteuerungen auf den Energie- und Rohstoff-Märkten können in Form von Zuschlägen weiterverrechnet werden.
- 2.3. **Mehrwertsteuer** / Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird zu den am Auslieferungstag gültigen Ansätzen separat erhoben und auf der Rechnung offen ausgewiesen.
- 2.4. **Abgeholt ab Werk** / Der Ab-Werk-Preis gilt nur für Waren, welche im betreffenden Werk hergestellt werden.
- 2.5. **Transportkosten** / Die Transportkosten werden nach Transportzonen separat verrechnet und sind immer netto. Die Ortschaft der Baustelle bestimmt die Zonenzugehörigkeit und somit die Transportkosten.
- 2.6. **Lieferungen zur Baustelle** / Bei Lieferungen zur Baustelle, gute Zufahrt vorausgesetzt, mit voll ausgelastetem Lastwagen oder Lastenzug werden die Transportkosten separat erhoben (ohne Ablad). Sollte die Baustelle mit einem 40-Tonnen-LKW (Sattelaufleger oder Anhängerzug) mit einer Gesamtlänge von 18.75 m und Normbreite von 2.55 m nicht angefahren werden können, so hat dies der Besteller vorzeitig bei der Disposition zu melden. Erschwerte Zufahrtsverhältnisse und übermässig lange Abladezeiten berechtigen den Lieferanten, unabhängig von der ursprünglich erstellten Offerte, zur Verrechnung eines Sonderzuschlags.
- 2.7. **Abladezeiten** / Übermässig lange Abladezeiten berechtigen zu einem Sonderzuschlag. Als normale Abladezeit gilt: Basispauschale 10 Min. + 2.5 Min./Palett (z.B. 28 Paletten = 80 Minuten). Längere Abladezeiten werden zu Fr. 125.00/h belastet.
- 2.8. **Umlad Anhänger – Lastwagen** / Für den Umlad vom Anhänger auf den Lastwagen für die Baustellenzufahrt werden Fr. 16.00 pro Palett verrechnet. Für den Umlad ist vom Abnehmer eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen.
- 2.9. **Kranablad** / Auf Lieferungen mit Kranlastwagen wird für den **Bodenablad** Fr. 16.00 pro Palett verrechnet, jedoch mindestens Fr. 64.00 pro Lieferung. Beim Ablad auf das **Dach/Stockwerk** wird Fr. 28.00 pro Palett verrechnet, jedoch mindestens Fr. 112.00 pro

Lieferung. Für den Ablad ist vom Abnehmer in jedem Fall eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen.

- 2.10. **Jumbokran** / Spezialkrane mit 20 m, 30 m oder 37 m maximaler Hubhöhe stehen auf Abruf zur Verfügung. Die Reservation muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Liefertermin erfolgen. Die Kosten betragen für 20 m und 30 m Jumbokrane Fr. 37.00 pro Palett und für den 37 m Jumbokran Fr. 43.00 pro Palett, jedoch immer mindestens Fr. 220.00. Für den Ablad mit Jumbokran wird eine durchschnittliche Abladezeit von 5 Minuten pro Palett eingesetzt. Für den Aufbau und den Abbau des Jumbokrans werden total 30 Minuten eingesetzt. Bei einer Überschreitung der so berechneten Sollzeit wird die Mehrzeit im Stundenlohn nach Tarif Fr. 250.00/h verrechnet. Die Abklärung und Gewährleistung der Zufahrts-, Ablade- und Aufzugsverhältnisse obliegt dem Kunden. Auf Wunsch stellen wir dem Kunden die Krandiagramme mit Reichweiten zur Verfügung. Für den Ablad ist vom Abnehmer eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen.
- 2.11. **Fahren auf Termin** / Diese richten sich nach der Verfügbarkeit unseres Fahrzeugparks sowie nach der Reihenfolge der Abrufe.
- 2.12. **Paletten und Gewichte** / Paletten werden mit Fr. 24.00/Stk. fakturiert und bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand mit Fr. 19.00/Stk. gutgeschrieben. Es werden nur mit AGZ oder TFL markierte Werkspaletten gutgeschrieben (in jedem Fall beschränkt sich die Anzahl in der Höhe der von der AGZ Ziegeleien AG bezogenen Paletten). Bei der Rückgabe ist ein Gutschein zu verlangen. Rücktransporte von Leerpalletten ohne vorgängige Lieferung werden verrechnet. Die angegebenen Gewichte sind Durchschnittswerte. Die Stückzahlen und Gewichte auf den Paletten sind Richtwerte und unverbindlich. Die Transporteure sind gehalten, bei den theoretischen Ladegewichten eine angemessene Gewichtstoleranz zu berücksichtigen.
- 2.13. **Bereich Dach** / Für kleine Liefermengen bis und mit 5 Paletten beruhen die Preise auf der Annahme, dass die Ziegel zusammen mit einem anderen Transport (Beilad) geliefert werden können. Kleinmengen sind somit 10 Tage im Voraus zu bestellen. Ist in Folge vorgegebenem Liefertermin des Warenempfängers eine Kombinationsfuhrer nicht möglich, so können vom Lieferanten die effektiven Transportkosten verrechnet werden.
- 2.14. **Bereich Wand** / Transportpreise pro 1000 Stk.: Für Lieferungen auf die Baustelle wird ein Frachtzuschlag gemäss Zonen- und Ortschaftenverzeichnis verrechnet, bei Bezug ganzer Lastenzüge von mindestens 20 Tonnen, normale Zufahrt vorausgesetzt, ohne Ablad. Für Lieferungen unter 20 Tonnen wird ein Zuschlag von Fr. 11.00 pro angebrochene Tonne Mindermenge erhoben. Erfolgt die Lieferung nicht vom nächstgelegenen Produktionswerk, behalten wir uns das Recht vor, einen höheren Transportzuschlag zu verrechnen.
- 2.15. **Zubehör** / Der Paketversand für Zubehörtartikel wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 3. Lieferbedingungen

- 3.1. Der Auftraggeber/Besteller ist für die richtige Materialbezeichnung und Mengenangabe verantwortlich. Wird zur Bestellmenge eines Auftrages nachträglich zusätzliches Material benötigt, müssen allfällige Farbabweichungen und Masstoleranzen akzeptiert werden.
- 3.2. Bei Lieferungen wird eine normale Zufahrt zum Abladeplatz vorausgesetzt. Das bauseitige Abladen ist Sache des Empfängers. Die Vollständigkeit der Lieferung und eventuelle Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware festzuhalten und müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden.
- 3.3. Für Lieferverzögerungen infolge nicht von uns zu vertretender Umstände, Warenmangels, eingeschränkte Leistungserbringung der Zulieferer, gestörter und/oder ungenügender Rohstoff- oder Energieversorgung, Streiks, technischer Probleme, Verkehrsstau, Fahrzeugpannen, Einwirkung höherer Gewalt, Pandemie, behördliche Anordnungen (Betriebsschliessungen, Reiseverbot, Quarantäne, Ausgangssperren...), Grippewellen,

Es gelten folgenden allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für sämtliche Beziehungen zu unseren Kunden und Geschäftspartnern:

- Witterungsverhältnisse, Kapazitätsengpässen oder mangels Transportmittel muss jegliche Haftung abgelehnt werden. Der Kunde kann weder für Verzögerungen, noch für Mehrkosten eine Entschädigung einfordern.
- 3.4. Die Verpackungsmaterialien werden nur in sauberem Zustand, separiert und ohne Fremdmaterial in den dafür vorgesehenen Recyclingsäcken zurückgenommen.
- 3.5. **Spezialitäten / Sonderwünsche** / Die Herstellung von Spezialanfertigungen (wie z.B. Turmspitz, Turmfirst etc.), spezielle Farben, Verpackungen, Stückzahlen pro Palett, usw. werden im Stundenansatz nach Aufwand verrechnet. Der Besteller verpflichtet sich zur Abnahme und Bezahlung.

#### 4. Masse, Farben, Beanstandungen

- 4.1. Allfällige Qualitätsbeanstandungen oder Transportschäden sind sofort nach Erhalt der Ware oder spätestens in den nächsten 8 Tagen, aber vor deren Verarbeitung schriftlich zu melden.
- 4.2. Sichtbar mangelhafte Ware darf unter keinen Umständen verbaut werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zu Lasten des Kunden.
- 4.3. **Bereich Dach** / Ebenfalls werden Schadenersatz- und Haftungsansprüche, die nicht auf das Produkt selbst oder auf das Nichtbeachten von Verlegevorschriften zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Verdeckte Mängel an den gelieferten Tondachziegeln sind in jedem Falle innerhalb der Frist von 5 Jahren, gerechnet ab Erstlieferdatum, dem Lieferwerk zu melden. Ansonsten entfällt der Garantieanspruch ganz oder teilweise. Jegliche Garantieleistungen bedingen in jedem Falle vorgängig die vollständige Bezahlung der Rechnung für die erfolgte Materiallieferung.
- 4.4. Wird die Mängelrüge nicht entsprechend erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Ersatzlieferungen oder Ersatzansprüche können nur nach Besichtigung der Reklamation durch unsere technischen Berater erfolgen. Ohne vorherige Benachrichtigung und Kostengutsprache des Lieferwerkes werden keine Kosten übernommen.
- 4.5. Transportbruch bis 2% ist im Rahmen der handelsüblichen Toleranz. Ersatzlieferungen erfolgen nur gegen Rückgabe der beanstandeten Ware.
- 4.6. Kleine Mass- oder Farbabweichungen, Farbabschürfungen sowie kleinere unvermeidliche Kalkeinschlüsse und Ausblühungen, welche die Qualität nicht beeinträchtigen, liegen im Rahmen der Toleranzgrenzen.
- 4.7. **Bereich Wand** / Ausblühungen entstehen ausschliesslich im Zusammenhang mit übermässiger Feuchtigkeit und Nässe bei ungeschützter Lagerung oder Verarbeitung auf der Baustelle. Für die Entfernung der Ausblühungen wird deshalb jegliche Kostenbeteiligung abgelehnt. Damit der Verputz mit dem Mauerwerk eine dauerhafte Verbindung eingeht, sollte die Reinigung (trocken abbürsten genügt) erst nach ausreichender Austrocknung des Mauerwerks erfolgen.

#### 5. Rücknahme von Waren / Eigentumsvorbehalt / Herausgabe

- 5.1. Für, nach vorheriger Absprache mit uns, zurückgenommene Waren wird ein Abzug von 30% auf dem Netto-Materialwert gemacht, einwandfreier Zustand und ganze Verpackungseinheiten vorausgesetzt. Verlade- und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.2. Wird beim Erhalt der zurückgenommenen Ware deren Unverkäuflichkeit festgestellt, erfolgt keine Gutschrift, jedoch aber die Verrechnung der Aufwendungen für die Entsorgung.
- 5.3. Für Produkte und Dienstleistungen, die ausdrücklich auf Bestellung bereitgestellt wurden, besteht eine Abnahmeverpflichtung für die ganze vereinbarte Menge. Mehrlieferungen bis 5% sind handelsüblich. Konfektioniert hergestellte Produkte sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
- 5.4. Eigentumsvorbehalt: Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der AGZ Ziegeleien AG.

- 5.5. Herausgabe: Die Übertragung des Eigentums am bestellten Gegenstand erfolgt unter der aufschiebbaren Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Zahlungsverzug des Käufers berechtigt zum Rücktritt vom Kaufvertrag unsererseits.
- 5.6. Die AGZ Ziegeleien AG ist berechtigt Forderungen des Käufers mit Forderungen von AGZ Ziegeleien AG oder deren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften zu verrechnen.

#### 6. Zahlungskonditionen

- 6.1. Ohne anders lautende Vereinbarung gilt: 30 Tage netto ab Fakturadatum. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert.
- 6.2. Der Verzugszins bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles entspricht dem marktüblichen Kontokorrentzins, jedoch mindestens 6%. Für allfällige Mahnungen wird eine Gebühr von Fr. 20.00 pro Mahnung in Rechnung gestellt.

#### 7. Gesetz und Gerichtsstand

- 7.1. Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 7.2. Die Lieferungen erfolgen ausschliesslich nach Schweizer Verkaufsrecht (Art. 184ff OR).
- 7.3. Sollten sich in der Druckversion der Preislisten Fehler eingeschlichen haben, so gilt die jeweils zum Lieferleistungserbringungszeitpunkt aktuell unter [www.agz.ch](http://www.agz.ch) publizierte elektronische Version der Preisliste mit den allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen als verbindlich.